Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. März 1849.

Der Senat, welcher sich seine Erklärung über das Budget und einige dabei vorgekommenen Anträge noch vorbehält, findet sich wegen verschiedener anderer Gegenstände zu folgender Mittheilung veranlaßt.

1. Kosten der Armirung einer Strandbatterie in Bremerhaven.

Durch den am 24. März d. J. erfolgten Beitritt der Bürgerschaft zu seinem Antrage sieht der Senat diesen Gegenstand als erledigt an. Er muß indeß in Betreff der von der Bürgerschaft ihrer Erklärung hinzugefügten Bemerkung darauf aufmerksam machen, daß auch über solche Gegenstände, wofür eine Deputation besteht, die Communicationen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in keiner Weise durch das Erforderniß einer vorgängigen Deputationsberathung beschränkt werden dürfen, und zwar dieses um so weniger, als dabei eine demnächstige Wirksamkeit der Deputation, falls diese alsdann für nöthig oder räthlich erachtet wird, keinesweges ausgeschlossen ist.

2. Gesetz wegen Beförderung von Schiffspassagieren.

Indem der Senat der berichtenden Deputation für die sorgfältige Behandlung dieses Gegenstandes seinen Dank bezeigt, erklärt er sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und den von der Bürgerschaft gewünschten Abänderungen unter folgenden Bemerkungen einverstanden.

1. Zu §. 31. und §. 32. erwähnt er nur noch, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, daß es als sich von selbst verstehend anzunehmen sein wird, daß die Versicherung gegen Kriegsgefahr auf diejenigen Unkosten sich nicht nothwendig zu erstrecken braucht, welche daraus, daß ein Schiff mit Passagieren wegen eingetretener Blockade oder sonstiger Kriegsereignisse am Auslaufen aus der Weser verhindert wird, entstehen, daß dagegen aber für solche Unkosten, wenn sie nicht mit versichert sind, der Rheder, Correspondent oder Befrachter nach Maßgabe der §§. 29. 30. persönlich verhaftet bleibt.

2. Zu §. 33. Mit der Tendenz des von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Satzes ist der Senat zwar einverstanden. Indeß wird sich dieselbe deutlicher herausstellen, wenn der Satz dahin gefaßt wird:

> „Ereignet sich ein Unfall, wodurch eine Verwendung von dem versicherten Betrage nöthig wird, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung, soweit dazu nach Maßgabe des §. 29. der frühere Versicherungsbetrag ausreicht, zu bewirken."

und schlägt der Senat diese Fassung vor.

Er sieht daher über Vorstehendes der baldigen Erklärung der Bürgerschaft entgegen, damit das neue Gesetz mit dem 15. April d. J. in Wirksamkeit treten könne.

3. Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

Dem Senat ist der beifolgende Bericht der Eisenbahn-Deputation, die Erlassung eines Gesetzes, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs betreffend, eingereicht worden. Auch er hält die Festsetzung solcher Strafbe-

stimmungen durchaus nothwendig, und trägt, falls die Bürgerschaft diese Ansicht theilen sollte, darauf an, daß zur Entwerfung solcher Bestimmungen und zur demnächstigen Berichtserstattung eine Deputation niedergesetzt werde, und daher die Bürgerschaft ihre Mitglieder zu derselben erwählen möge.

4. Kosten der am 8. März d. J. Statt gehabten Feier.

Wegen dieses Gegenstandes theilt der Senat den ihm eingereichten Deputationsbericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er seinerseits damit, daß der Deputation die beantragten 635 ℳ 5 ß zur Verfügung gestellt werden, sich einverstanden erklärt.

5. Nachbewilligung wegen der Schoßerhebung.

Von der Schoß-Deputation ist dem Senat angezeigt, daß die zu den Kosten der Schoßerhebung bewilligten 500 ℳ nicht ausgereicht hätten und der Rechnungsführer in einen Vorschuß von 95 ℳ 71 ß getreten sei, daher auf Nachbewilligung dieser Summe angetragen werde.

Indem er seinerseits diese Nachbewilligung genehmigt, sieht er der Erklärung der Bürgerschaft darüber entgegen.

6. Verwendung einer Compagnie Infanterie zum Marinedienst.

Durch das Reichsministerium des Krieges ist dem Senat die Aufforderung zugegangen, eine Compagnie Infanterie von 160 Mann des Bremischen Contingents für die Mitte des nächsten Monats zur Verfügung der Marine-Verwaltung bereit zu halten, damit dieselbe erforderlichen Falls als Marinetruppen zur Besetzung der zur deutschen Kriegsflotte gehörenden Schiffe verwendet werden könne.

7. Einführung eines Gesetzblattes.

Der Senat wird gern darauf Bedacht nehmen, eine verbesserte Einrichtung hinsichtlich der äußeren Form der zu erlassenden Gesetze, Bekanntmachungen u. s. w. in der von der Bürgerschaft, zufolge ihres Beschlusses vom 28. März d. J. angedeuteten Weise eintreten zu lassen.

8. Uebersichten des Zustandes des Armeninstituts und des Arbeitshauses.

Er ist mit dem Antrag der Bürgerschaft vom 28. März d. J. völlig einverstanden, daß zu den Institutsdiaconen fortan auch die Mitglieder der vorstädtischen Diaconien wählbar seien, vorausgesetzt, daß sie in einem der städtischen Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben.

Endlich bemerkt er noch, daß ihm

9. wegen gesetzlicher Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen

ein zweiter Deputationsbericht zugegangen ist, und er diese Angelegenheit der Bürgerschaft zur weiteren Berathung empfiehlt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. März 1849.

Bericht der Eisenbahn-Deputation

die

Erlassung eines Gesetzes, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Der berichtenden Deputation ist vom Senate eine Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung zugestellt worden, in welcher dieselbe darauf aufmerksam macht, daß die großen Unglücksfälle, welche durch vorsätzliches Beschädigen einer Eisenbahn oder des Betriebsmaterials, sowie durch vorsätzlich einem Wagenzuge in den Weg gelegte Hindernisse, und durch widerrechtliche in diesen Beziehungen eintretende Fahrlässigkeiten verursacht werden können, es dringend erforderlich machen, derartige Verbrechen oder Fahrlässigkeiten einer nachdrücklichen Strafe zu unterziehen. Für das Hannoversche Gebiet sei zur Verhütung solcher Verbrechen und Fahrlässigkeiten schon unterm 8. August 1846 ein Strafgesetz erlassen, und halte die Regierung es im Interesse der Sicherheit des Betriebes auf der Hannover Bremer Eisenbahn, ein ähnliches Strafgesetz auch auf der Bremischen Eisenbahnstrecke zu erlassen.

Die berichtende Deputation hat sich nun von der Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Strafgesetzes, welches wohl in allen Staaten, deren Grenzen von Eisenbahnen durchschnitten werden, schon besteht, und welches hier wohl nur durch den Drang der Geschäfte und Zeitverhältnisse bis jetzt übersehen ist, — vollkommen überzeugt, und erlaubt sich demgemäß zu beantragen:

> Ein Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes abzufassen.

Bremen, den 28. März 1849.

Die Eisenbahn-Deputation.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. März 1849.

Feier wegen Vollendung unserer neuen Verfassung.

Die unterzeichnete Deputation hat es sich angelegen sein lassen, die ihr aufgetragene Feier des 8. März auf eine unsern sämmtlichen Staatsgenossen möglichst zusagende Weise zu veranstalten, und indem sie sich beehrt dieserhalb auf das erlassene Programm Bezug zu nehmen, ersucht sie jetzt ihre verehrten Committenten zur Bestreitung der dadurch veranlaßten Kosten, ihr einen Credit von 635 ℔ 5 ß bei der Generalcasse anweisen zu wollen, da namentlich die Speisung unserer sämmtlichen Armen und Waisen auf Staatskosten, sowie das auf der Weser Abends abgebrannte Feuerwerk, nach den desfalls eingegangenen Rechnungen eine solche Ausgabe erheischen.

Bremen, den 28. März 1849.

Die Deputation
zur Vorbereitung der Feier wegen Vollendung unserer neuen Verfassung.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. März 1849.

Zweiter Deputations-Bericht
betreffend gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigung.

Die Bürgerschaft hat in Bezug auf den in ihrer Versammlung vom 24. Februar d. J. vorgelegten, ersten Bericht sich, statt des im §. 3 des Gesetzentwurfes enthaltenen Vorschlags, dafür erklärt: die Mittel zur Entschädigung durch eine Kopfsteuer aufzubringen, und deßhalb den Gesetzentwurf zur Berathung und Berichterstattung an die Deputation, namentlich auch zu dem Ende zurückverwiesen, um zu überlegen, ob nicht auch fremde, hier anwesende junge Leute zu dieser Steuer herbeigezogen werden könnten.

Der Senat hat erwiedert:

er trage an, daß die Deputation auch darauf ihre Berathung und Berichterstattung erstrecke, ob es sich empfehle, die Mittel zur Entschädigung durch eine Kopfsteuer aufzubringen.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit in ihrer Aeußerung vom 14. März d. J. einverstanden.

Es dürfte hier nun darauf ankommen, für den vorliegenden Zweck eine Steuer zu finden, welche

1) dem Beschädigten einen billigen Ersatz möglichst sichere; und
2) so auf die Bevölkerung einwirke, daß die Beschädigung unterbleibe, und das Interesse, solchem Unfuge vorzubeugen und entgegenzutreten, rege werde; — welche
3) leicht und mit geringen Kosten erhoben werden könne, auch
4) das Prinzip der Gerechtigkeit so wenig, als bei einer vorzugsweise politischen Maßregel irgend thunlich, verletze.

Indem sie den früher von ihr empfohlenen Steueraufschlag mit der Kopfsteuer aus diesen Gesichtspuncten verglich, gelangte sie zu folgenden Resultaten:

Zu 1. Der Ertrag jenes Steueraufschlages läßt sich mit ziemlicher Sicherheit berechnen; der Ertrag der Kopfsteuer ist sehr ungewiß, weil, abgesehen von einer sicherlich nicht beabsichtigten, schwierigen, wenn nicht unausführbaren Classification der Bevölkerung nach ihren Mitteln, der Ausfall bei einem hohen Steuerbetrage unfehlbar bedeutend, jedenfalls gar nicht zu berechnen sein, bei einem niedrigen Satze dagegen der Ertrag nicht selten so gering ausfallen dürfte, daß derselbe zu einem billigen Schadensersatz nicht genügen würde.

Zu 2. Die Kopfsteuer wird in dieser Beziehung allerdings wirksamer erscheinen müssen; allein auch die früher vorgeschlagene Steuer trifft in angemessener Weise alle Grundbesitzer und Miether, und wird, obwohl sie jüngere und solche Personen, die keinen selbstständigen Haushalt haben, nicht trifft, dennoch ohne Zweifel den Einfluß haben, daß die überaus große Zahl der zur Steuer herangezogenen Familienhäupter sich bewogen finden werden, heilsam auf das Betragen ihrer Kinder und Untergebenen einzuwirken. Ueberdieß dürfte auch bei der Kopfsteuer die Sache practisch sich so gestalten, daß meist die Eltern und Herrschaften für ihre Kinder und Untergebenen zahlen.

Zu 3. Die Erhebung der früher vorgeschlagenen Steuer ist offenbar sehr einfach und verursacht sehr geringe Kosten; die Erhebung der Kopfsteuer, welche natürlich abgesondert geschehen muß, erscheint dagegen überaus schwierig und kostspielig. Bei kleineren Schäden wird dies vorzugsweise der Fall sein; es kann vorkommen, daß ein einzelner Groten erhoben werden muß. Bei bedeutenden Schäden andrerseits tritt die Gehässigkeit dieser Weise der Besteuerung allzu grell hervor, und möchte eine Stimmung erzeugen, die eben das, was man verhüten will, veranlassen kann. Dabei findet sich der Beschädigte, für den die Steuer erhoben wird, augenscheinlich in eine höchst widerwärtige Situation, den Besteuerten gegenüber, gebracht, eine Rücksicht, welche hervorzuheben wir nicht unterlassen mögen.

Zu 4. Man lege die fragliche Steuer auf, wie man will; sie wird stets eine bedeutende Mehrzahl Unschuldiger treffen. Die darin liegende Härte wird ohne Frage bei der Kopfsteuer, welche keinen Unterschied kennt, weit fühlbarer. Die Deputation glaubte, daß ihr früherer Vorschlag sich eben dadurch empfehle, daß der in Anwendung gebrachte Grundsatz, es müsse das höhere Interesse der Besitzenden für Ordnung und Sicherheit auch den höheren Steuerbeitrag rechtfertigen, einigermaßen ausgleichend wirke, und hat sich auch jetzt in Rücksicht auf dies Bedenken für den Fall, daß die in Blick auf zweckmäßige Wirksamkeit unverkennbar großen Vorzüge der Kopfsteuer die Annahme derselben herbeiführen sollten, zu dem Vorschlage veranlaßt gefunden, wenigstens den mittellosen Familienhäuptern eine Erleichterung zu gewähren, ohne welche es ihnen kaum möglich sein würde, der Steuerpflicht zu genügen.

Diese Gegeneinanderstellung beider Arten der erforderlichen Besteuerung dürfte hinreichenden Anlaß zu einer weitern Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Fragen geben und lassen wir daher, indem ein veränderter Gesetz-Entwurf mit Anwendung der Kopfsteuer hiebei vorgelegt wird, zur Rechtfertigung desselben im Einzelnen nur noch die nachstehenden Bemerkungen folgen:

Zu §. 2. Wenn von der Gemeinde die Gefahr, daß sie bei sehr bedeutenden Beschädigungen übermäßig belastet werde, abgewendet werden soll, — worauf selbstredend Bedacht zu nehmen ist, — so erscheint es nothwendig, einen höchsten Steuersatz zu bestimmen. Sobald aber dies geschieht, ist es eine Selbstfolge, daß auch eine gewisse Zeitgränze angenommen werde, und zwar so, daß alle Schäden, welche innerhalb derselben sich ermitteln lassen, zusammenzurechnen und verhältnißmäßig mit dem erwähntermaßen ebenfalls beschränkten Steuer-Ertrage zu vergüten sind. Ob die Steuer eine Kopfsteuer oder eine andere sei, bleibt hinsichtlich jenes Grundsatzes gleich, und war deshalb auch in diesem zweiten Gesetzentwurf die Vorschrift des §. 2 beizubehalten.

Zu §. 3. Hier findet sich der zur Ueberlegung gestellte Punct, ob nicht auch fremde, hier anwesende junge Leute heranzuziehen seien, berücksichtigt. Die Deputation ist allerdings der Ansicht, daß es sich empfehle, die Fremden in vorgeschlagener Weise heranzuziehen, weil auch für sie das Interesse, daß Ordnung und Sicherheit an ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte herrsche, und die Pflicht, sich selbst aller Störung der Ordnung und Sicherheit zu enthalten, so wie einer solchen Störung entgegenzutreten, unbestreitbar vorhanden ist, und somit der allgemeine Grund des Gesetzes ebenfalls auf sie Anwendung findet. Allein diese Maßregel würde mit der früher vorgeschlagenen Steuer unvereinbar sein; die Deputation sieht sich wenigstens außer Stande, eine Norm anzugeben, nach welcher in den einzelnen Fällen bestimmt werden sollte, wie viel diese Personen beizutragen hätten.

Wenn sodann den Eltern, Herrschaften u. s. f. die einstweilige Auslage der Steuer für ihre Kinder und Untergebene aufgelegt wird, so empfiehlt sich solches augenscheinlich zur Beseitigung einer Schwierigkeit bei der Erhebung der Steuer, welche sich sonst bis zur Unmöglichkeit steigern könnte. Eine solche Anordnung kann auch um so weniger erhebliche Bedenken erregen, als ein Regreß an die Personen, für welche Jene zahlen sollen, vorbehalten und es eine bürgerliche Pflicht ist, gehörige Aufsicht über Kinder und Untergebene zu führen.

Zu §. 4. Für die Erleichterung, welche dieser Paragraph Unbemittelten gewährt, ist bereits oben eine Rechtfertigung versucht.

Zu §§. 5 bis 10, gleichwie im Uebrigen zu den §§. 1 bis 4, bezieht sich die Deputation auf die von ihr zu dem früher mitgetheilten Entwurfe gegebenen Motive, und wenngleich

zu §. 11 im Allgemeinen dasselbe gilt, ist doch besonders zu erwähnen, daß die jetzt in Vorschlag gebrachte gerichtliche Deposition der besseren Ordnung halber ausdrücklich auszusprechen sein dürfte.

Zu §. 12. Der erste Satz entspricht dem Beschlusse der verehrten Committenten, der zweite schien zweckmäßig, damit nicht die Frage, wer die Rolle des Beklagten bei dem gerichtlichen Verfahren zu übernehmen habe, Anlaß zu nutzlosen, processualischen Weiterungen gebe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß im Fall der Genehmigung des ersten Entwurfes die Veränderung des §. 11 und des §. 12 des zweiten Entwurfes dennoch zu adoptiren sein dürfte.

Unter-Anlage
zu Anlage III. der Mittheilung des Senats vom 30. März 1849.

Gesetz

die

Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend.

§. 1.

Wenn bei Tumulten, Aufläufen und dergleichen Veranlassungen Privateigenthum gewaltsam beschädigt wird, so hat die Gesammtheit der Einwohner der (Stadt-, Flecken-, Dorf-) Gemeinde, in welcher die Beschädigung sich ereignete, zum Ersatze dieses Schadens nach Maßgabe des Folgenden beizutragen:

§. 2.

Diese Ersatzpflicht bezieht sich nur auf den directen Schaden an unbeweglichem und beweglichem Gut.

Dieselbe ist ferner dahin beschränkt, daß der Gesammtbetrag aller in einem Kalenderjahre gerichtlich festgestellten Schäden, welche für das Mal allein in Betracht kommen sollen, nicht weiter vergütet wird, als der in §. 4 bestimmte höchste Steuersatz, nach Absatz der Erhebungskosten, wirklich ausliefert.

§. 3.

Die Mittel zur Entschädigung sind von den regelmäßig in der Gemeinde Wohnenden, mit Einschuß aller sich daselbst länger als drei Monate aufhaltenden Fremden, so wie aller daselbst in einem dienenden Verhältniß stehenden Personen, als: Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w., sie mögen heimathberechtigt sein oder nicht, und zwar durch eine Kopfsteuer herbeizuschaffen.

Eltern, Vormünder, Geschäftsherren, Fabrikanten, Meister und Herrschaften zahlen für ihre Kinder, Pflegbefohlene, Gehülfen, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Untergebene, sind jedoch befugt, von denselben die Erstattung der desfallsigen Auslagen zu begehren, deshalb an dem Vermögen der Pflichtigen sich zu halten und den ausgelegten Betrag von etwaigem Lohn oder Verdienst abzurechnen.

§. 4.

Der höchste Steuersatz beträgt für den Kopf und für ein Jahr einen Thaler.

Unbemittelten Familien kann auf Reclamation derselben die Steuer für die Mitglieder der Familie (Eltern und Kinder, sofern Letztere ganz oder zum Theil noch von ihren Eltern ernährt werden) bis zu Einem Thaler im Ganzen erlassen werden.

§. 5.

Bis zu höchstens dem im vorigen Paragraphen gedachten Belaufe wird der festgestellte Betrag des Schadens oder der Schäden von der betreffenden Steuerbehörde erhoben und dabei der Steuerbetrag für den einzelnen Kopf in der Art ermittelt, daß in die Summe des festgestellten Schadens nebst den muthmaßlichen Kosten der Erhebung die Zahl der vorhandenen Bevölkerung (letzter Zählung) zu theilen ist.

Der Bruchtheil eines Groten wird dabei allemal für voll, mit Einem Groten, berechnet, und der dadurch entstehende Ueberschuß für künftige Entschädigungsfälle vom Gemeindevorstand aufbewahrt.

§. 6.

Hinsichtlich der Beitreibung und Reclamation gelten die Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes.

§. 7.

Die Beitragspflicht der Gemeinde fällt weg:

1) wenn der Beschädigte den Ersatz seines Schadens von Versicherungsanstalten erhalten kann,
2) wenn derselbe den Schaden durch Gesetzübertretung, durch Nichtachtung eines Verbots oder einer Warnung der Behörden, durch aufreizende Handlungen oder grobes Verschulden herbeigeführt, mit veranlaßt oder sich zugezogen hat.

§. 8.

Der Beschädigte ist seinerseits verpflichtet, der Gemeinde zur Ermittelung des Schuldigen und zur Erlangung des Ersatzes von demselben mit demjenigen Fleiße an die Hand zu gehen, den er verständigerweise aufgewendet haben würde, wenn die Gemeinde zu seiner Entschädigung beizutragen überall nicht verpflichtet gewesen wäre.

§. 9.

Die Gemeinde hat bis zum Belauf der von ihr geleisteten oder zu leistenden Entschädigung, kraft des Gesetzes, den Regreß an die Schuldigen, aber auch, sofern sie es ihrem Interesse dienlich erachtet, das Recht, eine Uebertragung der Ansprüche des Beschädigten wider die Schuldigen bis zu jenem Belaufe zu begehren.

§. 10.

Die Beträge etwaiger Rückzahlungen, welche die Gemeinde in Folge einer Regreßnahme wider die Schuldigen erlangt, werden vom Gemeindevorstand bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, welche vorbehalten bleibt, aufbewahrt.

§. 11.

Der Antrag auf Schadenersatz wird gegen die Gemeinde allemal bei den Gerichten, und zwar bei dem Untergerichte, beziehungsweise den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, ohne Rücksicht auf die Competenzsumme, angebracht.

Dieser Antrag soll binnen vier Wochen nach stattgefundenem Schaden, bei Vermeidung des Verlusts der Ersatzforderung, erfolgen.

Das Gericht entscheidet über die Pflicht zum Ersatze des Schadens und den Betrag desselben, und theilt ohne Verzug seine rechtskräftigen Erkenntnisse der Steuerbehörde mit, welche sodann die Steuer diesem Gesetze gemäß erhebt und den Reinertrag zur gerichtlichen Deposition bringt.

Die Betheiligten haben darauf ihre Anträge wegen Zuerkennung der vorhandenen Entschädigungsmittel bei dem Gerichte anzubringen, welches darüber entscheidet und bei verschiedenen Schadensansprüchen die Vertheilung der vorhandenen Mittel auf dieselben nach Verhältniß ihrer Größe verfügt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt für die Gemeinde der Stadt Bremen sofort, für die übrigen Gemeinden des Bremischen Staats erst nach weiterer Bestimmung in Kraft, und vertritt bis auf anderweitige Anordnung der Staatsanwalt die Stadtgemeinde Bremen.